

BUNDESSPORTGERICHT
BESCHLUß DES VORSITZENDEN
01/2006

Einstweilige Verfügung nach § 27 a RO

Der Bescheid der Anti-Doping-Kommission des DHB vom 13.12.2005 betreffend den Spieler Thomas Lammers, geb. am 05.12.1984, der HSG Varel wird abgeändert und insgesamt wie folgt neu gefaßt:

1. Der Spieler Thomas Lammers, geb. am 05.12.1984, mit Bundesligaspielberechtigung für die HSG Varel erhält wegen Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen nach Artikel 11.4 NADA-Code einen **förmlichen Verweis**.
2. Der Spieler Thomas Lammers wird unter Mithaft des Vereins HSG Varel wegen dieses Verstoßes mit einer Geldstrafe von EUR 500,00 belegt.
3. Die Einspruchsgebühr in Höhe von EUR 500,00 ist zugunsten des DHB verfallen. Die Auslagen des Verfahrens in noch festzusetzender Höhe trägt der Einspruchsführer unter Mithaft des Vereins HSG Varel.

Damit ist die im ursprünglichen Bescheid verhängte persönliche Sperre gegenstandslos.

Angewendete Vorschriften: Art. 2.1, Art. 11.4, Erster Verstoß NADA-Code;
§ 2 Abs. 1 a) und f), 11 Abs. 5 RO DHB

Begründung:

Sachverhalt

Der Spieler Thomas Lammers, geb. am 05.12.1984, besitzt eine Bundesligaspielberechtigung für die HSG Varel. Er nahm für diesen Verein am M-Spiel 2100 der II. Bundesliga Männer, Gruppe Nord am 09.11.2005 - Reinickendorfer

Füchse Berlin ./ HSG Varel - teil. Im Anschluß an dieses Spiel mußte er sich einer Dopingkontrolle unterziehen. Das Analyseprotokoll vom 28.11.2005 stellte die Anwesenheit von Formoterol in der Probe fest. Dies wurde dem Spieler über seinen Verein mit einer Frist zur Stellungnahme vom Vorsitzenden der Anti-Doping-Kommission des DHB mitgeteilt.

In seiner Stellungnahme vom 08.12.2005 wies der Spieler darauf hin, daß er seit seiner Jugend an einer Asthmaerkrankung leide, die regelmäßiger Behandlung bedürfe und die insbesondere die regelmäßige Einnahme entsprechender Medikamente erforderlich mache, deren Wirkstoffe auf der Verbotliste der WADA-Klasse S 3 (beta-2-Agonisten) stünden. Obwohl dies seit Beginn seiner Laufbahn als aktiver Handballer vielen Funktionären bekannt gewesen sei - insbesondere während seiner Zeit als Kaderspieler im DHB - sei er zu keiner Zeit darauf hingewiesen worden, daß er eine medizinische Ausnahmegenehmigung habe beantragen müssen.

Mit dieser Stellungnahme überreichte er ein Attest seines Hausarztes, das die langjährige Asthmaerkrankung und die Notwendigkeit der medikamentösen Behandlung bestätigt.

Eine medizinische Ausnahmegenehmigung der NADA hatte er nicht.

Mit Bescheid vom 13.12.2005 der Anti-Doping-Kommission des DHB wurde der Spieler unter Berücksichtigung der vorgelegten Stellungnahmen und Belege ab diesem Zeitpunkt bis zum 15.03.2006 gesperrt. Dabei wurde offensichtlich die Mindeststrafandrohung aus § 11 Abs. 1 Satz 2 RO DHB herangezogen.

Gegen den Bescheid vom 13.12.2005 legte der Spieler, vertreten durch den Vorsitzenden der HSG Varel, mit Schreiben vom 20.12.2005, eingegangen beim DHB am 22.12.2005, Einspruch ein. Er begründet den Einspruch zusätzlich zu der Argumentation aus den früheren Stellungnahmen damit, daß er sich dagegen verwahrte, den Versuch einer unphysiologischen Steigerung seiner Leistungsfähigkeit unternommen zu haben. Er habe lediglich seine Erkrankung behandelt. Außerdem hätte er für die rechtmäßige Anwendung dieses Medikaments auch nicht der aufwendigen und langwierigen Prozedur einer TUE, der normalen medizinischen Ausnahmegenehmigung bedurft sondern lediglich einer vereinfachten Form der Ausnahmegenehmigung, die er ohne Probleme jederzeit hätte bekommen können.

Der Einspruchsführer beantragt:

den Bescheid der Anti-Doping-Kommission aufzuheben.

Mit Schreiben vom 09.01.2006 beantragte er sodann den Erlaß einer Einstweiligen Verfügung nach § 27 a RO durch den Vorsitzenden des Bundessportgerichts wegen der möglichen spieltechnischen Auswirkungen der Sperre, da nach der Weihnachtspause am 13.01.2006 das nächste Meisterschaftsspiel anstehe.

Im Zuge des Verfahrens auf Erlaß der Einstweiligen Verfügung legte der Einspruchsführer sodann am 13.01.2006 die ihm am 28.12.2005 von der NADA erteilte förmliche "Medizinische Ausnahmegenehmigung" vor, die bis zum 31.12.2006 befristet ist.

Entscheidungsgründe

In Anwendung des aktuellen NADA-Codes, der auch für den DHB bindend ist, war eine Bestrafung des Spielers nach Art. 11.4 NADA Code vorzunehmen, und zwar aus dem Strafrahmen für den ersten Verstoß. Dies resultiert daraus, daß es dem Spieler letztlich - am 13.01.2006 - gelungen ist, den Beweis dafür zu erbringen, daß der in seiner Probe vom 09.11.2005 festgestellte Wirkstoff, eine sogenannte "specified substance" im Sinne von Art. 11.4 NADA-Code war, bei dem der Gegenbeweis einer nicht unphysiologischen Leistungssteigerung überhaupt nur zulässig ist. Nachdem der Spieler das vereinfachte Verfahren für eine "Medizinische Ausnahmegenehmigung" erfolgreich durchlaufen hatte, ist in dem vorgelegten Zertifikat der NADA vom 28.12.2005 u.a. ausdrücklich die Substanz Formoterol für den Spieler zugelassen worden, also diejenige Substanz, die auch in der beanstandeten Probe

enthalten war.

Nach dem NADA-Code ist für den Fall des Nachweises einer verbotenen Substanz die nicht originär der Leistungssteigerung diente, ein milderer Strafrahmen anzuwenden, der für den Erstverstoß mindestens eine öffentliche Verwarnung bis zu höchstens einer einjährigen Sperre vorsieht.

Dies wiederum eröffnet dem DHB die Möglichkeit einer Sanktionsfindung nach § 11 Abs. 5 RO, wonach bei sonstigen Verstößen gegen die Anti-Doping-Regeln eine Bestrafung aus § 2 RO zu entnehmen ist.

Dementsprechend ergeht gegen den Spieler ein Strafausspruch nach § 2 Abs. 1 a) RO, indem der Spieler mit der persönlichen Mindeststrafe, einem Verweis, belegt wird. Dies entspricht der "Öffentlichen Verwarnung" aus dem NADA-Code.

Zur weiteren disziplinarischen Einwirkung auf den Spieler erscheint allerdings eine daneben zu verhängende Geldstrafe als unerlässlich. Immerhin argumentiert der Einspruchsführer damit, daß er seit Jahren als Handballspieler entsprechende Medikamente einnehme, was er auch allen möglichen Funktionären bekanntgegeben haben will. Wenn ihm das mögliche Verbot der Wirkstoffe nicht bewußt gewesen wäre, hätte er doch keinerlei Anlaß gehabt, gegenüber Offiziellen die Einnahme dieser Medikamente zu erwähnen. Rechnete er hingegen mit der Möglichkeit, daß die von ihm eingenommenen Wirkstoffe verboten sein könnten - und davon geht der Vorsitzende des Bundessportgerichts aus - so war es seine ureigenste Aufgabe, im Interesse eines sauberen Sports konkrete Feststellungen über Verbote und eventuelle Ausnahmen zu treffen. Das Abschieben der Verantwortung auf Dritte, denen irgendwann einmal etwas über die Einnahme von Asthmamedikamenten gesagt worden ist, kann nicht hingegenommen werden. Diese Einstellung muß sich auf das Strafmaß auswirken. Im übrigen dürfte jeder Sportler spätestens seit den gegen den Radrennfahrer Jan Ullrich erhobenen Dopingvorwürfen, denen mit der medizinischen Ausnahmegenehmigung für Asthmamedikamente begegnet wurde, Klarheit darüber haben, was in einem solchen Falle zu tun ist.

Nach alledem konnte die Geldstrafe, die nach § 2 Abs. 1 f) von EUR 25,00 bis EUR 20.000,00 verhängt werden kann, zwar aus dem untersten Bereich entnommen werden, mußte aber andererseits auch aus generalpräventiven Gründen eine fühlbare Bestrafung darstellen. Unter Berücksichtigung dieser Umstände erschien die verhängte Geldstrafe in Höhe von EUR 500,00 als tat- und schuldangemessen, aber auch als ausreichend, so daß entsprechend zu erkennen war.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung beruht auf § 30 Abs. 3 RO i.V.m. § 8 ADR DHB.

Dabei war einerseits zu berücksichtigen, daß die Dopingprobe positiv war und damit die Kostenregelung aus dem Anti-Doping-Reglement greift. Andererseits konnte auch der Verfahrensablauf nicht unberücksichtigt bleiben, wonach die Rechtslage bei Erlass des angefochtenen Bescheids eindeutig war und der Bescheid bis auf das fehlende Zitat der angewendeten Vorschriften nicht beanstandet werden konnte. Auch zum Zeitpunkt des Antrags auf Erlass der Einstweiligen Verfügung konnte dem Begehren des Antragstellers noch kein Erfolg beschieden sein. Erst durch die Vorlage der Unterlagen über die am 28.12.2005 erteilte medizinische Ausnahmegenehmigung ist der Antragsteller der ihm obliegenden Beweispflicht in nachvollziehbarer Weise nachgekommen. Erst dadurch wurde dargelegt und bewiesen, daß gerade der beanstandete Wirkstoff von der medizinischen Ausnahme erfaßt wird, so daß man von einem fehlenden Vorsatz zur Leistungssteigerung ausgehen konnte.

Schließlich mußte bei der Kostenentscheidung berücksichtigt werden, daß der Einspruch nur in geringem Umfang erfolgreich war. Die Entscheidung der Anti-Doping-Kommission ist nicht etwa aufgehoben worden, wie es vom Einspruchsführer beantragt worden war, der Spieler bleibt wegen eines Dopingvergehens bestraft. Lediglich die persönliche Sperre ist entfallen, wofür jedoch neben dem Verweis eine empfindliche Geldstrafe ausgesprochen wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Einstweilige Verfügung ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs zulässig, der nach § 27 a Satz 2 RO innerhalb einer Woche nach Zustellung dieser Entscheidung beim Vorsitzenden des Bundessportgerichts erhoben werden muß. Im Falle des Widerspruchs ist das Verfahren nach den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen vor dem Bundessportgericht fortzuführen. Letzteres entscheidet dann in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, ohne daß diese Einstweilige Verfügung eine Präjudiz darstellt. Eine Ablehnung des Vorsitzenden wegen der möglichen Besorgnis der Befangenheit kann deshalb nicht auf den Erlaß dieser Einstweiligen Verfügung gestützt werden, da ein Fall des § 16 Abs. 2 RO nicht vorliegt.

Solingen , 13.01.2006

Karl-H. Lauterbach
(Vors. BSpG DHB)

Beschlußausfertigungen haben erhalten:

DHB Geschäftsführendes Präsidium,
Vorsitzender der Anti-Doping-Kommission
HBL Vorstand
NADA
EHF
IHF